

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1963

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.- Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------------|-------------|--|-------|
| 2123 | 10. 6. 1963 | Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein | 1092 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|-------------|---|-------|
| | Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei | |
| | Personalveränderung | 1098 |
| | Innenminister | |
| 11. 6. 1963 | RdErl. — Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und in den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands | 1098 |
| | Finanzminister | |
| | Personalveränderung | 1098 |

I.

2123

**Anderung der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 10. Juni 1963**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1963 Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes (VZN) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 6. 1963 — VI C 1 — 14.06.60.5 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBl. NW. 2123) in der Fassung vom 23. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift wird eingefügt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „den Sitz“ durch die Worte „seinen Sitz“ ersetzt.

3. § 9 wird § 2.

4. § 10 wird § 3.

In § 3 Abs. 1 Buchstabe f wird die bisherige Formulierung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„die Beschlußfassung über die Auflösung der Rentenversorgung oder der Kapitalversorgung des VZN und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.“

5. § 11 wird § 4.

In § 4 wird dem Absatz 2 das Wort „Je“ vorangestellt. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Hierbei ist nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b zu verfahren.“

6. § 12 wird § 5.

In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „die Prüfstelle des BDZ oder“ gestrichen.

7. § 13 wird § 6.

In § 6 wird der Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Rentenversorgung und die Kapitalversorgung bilden gesonderte Abrechnungsverbände.“

Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Abs. 4, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ergibt sich innerhalb eines Abrechnungsverbandes ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v.H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

Der bisherige Absatz 4 des § 6 wird Abs. 5, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ergibt sich innerhalb eines Abrechnungsverbandes ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

8. § 14 wird § 7.

In § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird zwischen den Worten „Auflösung“ und „des VZN“ eingefügt: „der Rentenversorgung oder der Kapitalversorgung.“

In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden zwischen den Worten „Übertragung“ und „Versorgungsverhältnisse“ die Worte „eines Teils oder aller“ eingefügt.

9. Nach § 7 wird eingefügt:

II. Abschnitt

Rentenversorgung

10. § 2 wird § 8.

In der Überschrift des § 8 werden die Worte „des VZN“ gestrichen.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „gewährt“ und „Rechtsanspruch“ eingesetzt: „aus der Rentenversorgung“.

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§§ 3—6“ durch die Worte „§§ 9 bis 12“ ersetzt.

11. § 3 wird § 9.

Im 1. Absatz werden die Worte „des VZN“ durch die Worte „der Rentenversorgung“ ersetzt, zwischen den Worten „werden“ und „nicht“ entfallen die Worte „vom VZN“.

§ 9 I A Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

I. Leistungen

A Altersrente

(1) Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem

der Zahnarzt mit einem Eintrittsalter

bis 30 Jahre einschl. das 65. Lebensjahr,

von 31 „ 35 „ „ „ 66. „

von 36 „ 40 „ „ „ 67. „

von 41 Jahren und höher „ 68. „

die Zahnärztin mit einem Eintrittsalter

bis 30 Jahre einschl. das 62. Lebensjahr,

von 31 „ 35 „ „ „ 63. „

von 36 „ 40 „ „ „ 64. „

von 41 Jahren und höher „ 65. „

vollendet hat.

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Mitglied mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

In § 9 I B Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die für die Dauer der Berufsunfähigkeit zahlbare Rente wird erstmalig ab 1. des Monats fällig, in dem ärztlicherseits die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 10 durch Untersuchung festgestellt wird.“

In § 9 I B Abs. 3 wird „§ 4“ durch „§ 10“ ersetzt.

In § 9 I C Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Bei Wiederverheiratung der Witwe findet § 11 Abs. 2, des Witwers § 11 Abs. 3 Anwendung.“

In § 9 I C Abs. 3 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Sie unterliegt dann denselben Bedingungen wie ein Zahnarzt unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 3 getroffenen Bestimmung.“

§ 9 I D Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig.“

§ 9 I E erhält folgenden Wortlaut:

„Sterbegeld

Das beim Tode eines Mitgliedes fällige Sterbegeld beträgt:

2000,— DM bis zu einem Eintrittsalter von 59 Jahren einschließlich,

1000,— DM ab einem Eintrittsalter von 60 Jahren.“

In § 9 II wird zwischen den Worten „Versorgungsfalles“ und „monatlich“ eingefügt:

„(siehe § 9 I A Abs. 1)“.

12. § 4 wird § 10 und erhält folgenden Wortlaut:

„Rente im Falle der Berufsunfähigkeit.

(1) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Verwaltungsausschuß zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein.

Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

(3) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt das VZN.

13. § 5 wird § 11.

14. § 6 wird § 12.

15. § 7 wird § 13 und erhält folgende Neufassung:

„Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Rentenversorgung sind alle Zahnärzte (Zahnärztinnen), die bei Inkrafttreten des VZN Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind, bzw. nach diesem Zeitpunkt Angehörige der Zahnärztekammer werden und beim Inkrafttreten des VZN nicht älter als 67 Jahre (Zahnärztinnen 64 Jahre) sind. Für neu hinzutretende Zahnärzte (Zahnärztinnen) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind. In den Kammerbereich zuziehende Zahnärzte (Zahnärztinnen) werden nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in die Rentenversorgung aufgenommen. Wenn sie aus Kammerbereichen mit auf gesetzlicher Grundlage basierenden Versorgungswerken kommen, fallen sie, sofern mit diesen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen sind, unter die Bestimmungen dieser Abkommen. Die Überleitungsabkommen können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein, die als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben. Erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Beginn der Mitgliedschaft in der Rentenversorgung, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt werden. Wird die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt, so finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Auf Antrag können Mitglieder der Rentenversorgung ganz oder teilweise — in der Höhe von 10, 20, 30 usw. v.H. — von der Beitragszahlung befreit werden,

a) wenn sie nachweisen, daß sie bei Inkrafttreten der Rentenversorgung eine entsprechende Versorgung besitzen. Diese Befreiungen können vom VZN nicht widerrufen werden.

Als Maßstab für eine entsprechende Versorgung gelten die Beiträge, die ein Mitglied für seine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und für den Fall der Invalidität bei Versicherungseinrichtungen bereits aufbringt. Als Bemessungsgrundlage gilt der versicherungsmathematisch errechnete Durchschnittsbeitrag. Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

b) solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Bruttoeinkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung.

c) solange sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben. Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

d) wenn und solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen und sofern die Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

In demselben Prozentsatz, wie der Beitrag auf Grund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung erwerben will, so werden die dafür erforderlichen Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt.

Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung einer nach Absatz 3 Buchstabe a) ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung von dem Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt wird vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen.

Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernennt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht.

Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

(5) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so werden die Beiträge gestundet und sind bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnungsmäßigen Zinsfußes nachzuentrichten. Tritt der Versorgungsfall vor Tilgung des Rückstandes ein, so wird dieser mit der Versorgungsleistung verrechnet. Eine Stundung wegen wirtschaftlichen Notstandes wird vom Verwaltungsausschuß jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

(6) a) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 5 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter

Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

b) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:

1. Ist kein Beitrag gezahlt worden, so ist das VZN im Versorgungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Sind die Beiträge nicht vollständig gezahlt worden, so werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.
Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.
3. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung wird nicht berührt.

(7) Anträge auf Befreiung werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Der Verwaltungsausschuß hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter bzw. deren Stellvertreter als Stimmberechtigte hinzuzuziehen.

Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein."

16. § 8 wird § 14 und erhält folgende Neufassung:

„Ende der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft in der Rentenversorgung endet mit dem Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Beitragszahlung gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe a ganz und dauernd befreit worden ist.

(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied aus der Rentenversorgung entlassen.

(3) a) Aus der Rentenversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 90 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als fünf Jahre Mitglied waren. Besteht die Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre, so tritt an die Stelle des Rückvergütungsanspruchs ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

b) Rentenleistungen, die einen Jahresbetrag von 200,— DM nicht erreichen, werden bei Fälligkeit abgefunden.

Es werden folgende Abfindungen gewährt:

1. Altersrente:
es werden 36 Monatsrenten gezahlt,
2. Witwenrente:
hat die Witwe bei Fälligkeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden 60 Monatsrenten gezahlt, vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr werden 48 Monatsrenten gezahlt,
nach Vollendung des 45. Lebensjahres werden 36 Monatsrenten gezahlt.
3. Waisenrente:
es wird der achtfache Jahresbetrag der Waisenrente, jedoch nicht mehr als der Gesamtbetrag der Leistungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, gezahlt.
Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis.

c) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3 Buch-

stabe a. Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.

(4) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und eine Rückvergütung erhalten hat oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 13 Abs. 4."

17. Nach § 14 werden folgende Abschnitte eingefügt:

III. Abschnitt

Kapitalversorgung

§ 15

Mitgliedschaft

(1) Die Kapitalversorgung tritt für alle Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein am 1. 7. 1963 in Kraft; für den künftigen satzungsmäßiger Neuzugang mit dem Tage, an dem sie Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die am 1. 7. 1963 vorhandenen Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein, bzw. der Rentenversorgung, mit einem Eintrittsalter von 60 Jahren und höher, werden von der Kapitalversorgung nicht erfaßt. Für Mitglieder der Rentenversorgung, die wegen Fortzuges aus dem Kammerbereich bzw. Verlegung des Tätigkeitsbereiches nicht mehr Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind, tritt die Kapitalversorgung ebenfalls zum 1. 7. 1963 in Kraft.

(2) Ausgenommen von der Teilnahme an der Kapitalversorgung sind Kammermitglieder, an die vom VZN eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird, bzw. die eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben, sofern es zur Gewährung der beantragten Rente kommt.

§ 16

Befreiungen

(1) Auf Antrag des Mitgliedes wird eine Befreiung in voller oder halber Höhe des Beitrages ausgesprochen,

a) wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß am 1. 7. 1963 eine entsprechende Versorgung besteht. Diese Befreiungen können vom VZN nicht widerrufen werden. Anträge und Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt eines Heranziehungsbescheides zu stellen.

Als Maßstab gelten:

1. entsprechende Ansprüche aus der Angestelltenversicherung, sofern die volle Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt ist. Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem nachgewiesenen Verhältnis dieser Ansprüche zu den Rentenleistungen nach § 19 B. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beträge bleiben unberücksichtigt.
2. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die folgende Bedingungen erfüllen:
Die Verträge müssen am 1. 7. 1963 in Kraft sein. Deckungszusagen wirken nicht befreiend. Die Leistung muß spätestens beim rechnerischen Alter von 65 Jahren fällig werden. Eine entsprechende Berufsunfähigkeitsleistung muß eingeschlossen sein.
Es muß sich um eine Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall bzw. um eine Rentenversicherung mit Einschluß einer Witwenrente handeln.

Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Versicherungsleistungen zu den Leistungen nach § 19 A und B, wobei eine halbe oder volle Befreiung gewährt wird, wenn das Verhältnis mindestens 50 v. H. bzw. 100 v. H.

beträgt. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beträge bleiben unberücksichtigt.

- b) wenn der Antragsteller im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kapitalversorgung
1. das 56. Lebensjahr bereits vollendet hat oder
 2. Beamter im Sinne des § 13 Abs. 2 ist oder
 3. als Mitglied der Rentenversorgung nicht Angehöriger der Zahnärztekammer Nordrhein ist.

Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt eines Heranziehungsbescheides zu stellen. Einer Begründung für diese Anträge bedarf es nicht.

- c) solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Beiträge zur Renten- und Kapitalversorgung in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen stehen.

Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Beitrag 14 v. H. des Bruttoeinkommens übersteigt.

- d) solange der zahnärztliche Beruf nicht ausgeübt wird;
 e) wenn und solange die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung der bisher zuständigen Kammer fortgesetzt wird und sofern diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. In demselben Prozentsatz, in welchem der Beitrag auf Grund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind, oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung erwerben will, so gelten die Leistungen entsprechend dem dann erreichten Eintrittsalter.

Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung einer nach § 16 Abs. 1 Buchstabe a ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung von dem Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen.

Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernennt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht.

Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen. Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

(3) Anträge auf Befreiung werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Der Verwaltungsausschuß hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter, bzw. deren Stellvertreter, als Stimmberechtigte hinzuzuziehen. In besonderen Härtefällen entscheidet ein Ausschuß, der aus 3 Mitgliedern besteht und von der Kammerversammlung gewählt wird. Dieser Ausschuß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsausschusses anzurufen. Der Ausschuß beendet seine Tätigkeit am 31. 12. 1963.

Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(4) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so werden die Beiträge gestundet und sind bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnermäßigen Zinsfußes nachzuentrichten. Tritt der Versorgungs-

fall vor Tilgung des Rückstandes ein, so wird dieser mit der Versorgungsleistung verrechnet. Eine Stundung wegen wirtschaftlichen Notstandes wird vom Verwaltungsausschuß jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

(5) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 4 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:

1. Ist kein Beitrag gezahlt worden, so ist das VZN im Versorgungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Sind die Beiträge nicht vollständig gezahlt worden, so werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.
3. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung wird nicht berührt.

§ 17

Beiträge

Die Beiträge sind monatlich im voraus bis zum Tode bzw. bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu zahlen. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze sind erneut Beiträge zu entrichten.

Es betragen:

| bei einem Alter | der Monatsbeitrag | zahlbar bis zur Vollendung |
|-----------------------|-------------------|----------------------------|
| bis 32 Jahre einschl. | 10,— DM | des 33. Lebensjahres, |
| ab 33 Jahre | 50,— DM | des 65. Lebensjahres. |

Die Einstufung in die neue Beitragsstufe erfolgt mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

§ 18

Versorgungsleistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt aus der Kapitalversorgung Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Kapitaleistung,
- b) Rente im Falle der Berufsunfähigkeit.

(2) Die Leistungen werden von dem VZN unmittelbar an den Berechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 19 und 20 gezahlt.

(3) Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 19

Leistungen

A. Es wird gewährt:

Bei vorzeitigem Tode, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, eine Kapitaleistung gemäß nachstehender Tabelle:

| bei einem Eintrittsalter von | eine Kapitaleistung von DM | bei einem Eintrittsalter von | eine Kapitaleistung von DM |
|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|
| 33 Jahren | 24 600,— | 47 Jahren | 10 950,— |
| 34 " | 23 400,— | 48 " | 10 200,— |
| 35 " | 22 250,— | 49 " | 9 500,— |
| 36 " | 21 150,— | 50 " | 8 750,— |
| 37 " | 20 100,— | 51 " | 8 100,— |
| 38 " | 19 050,— | 52 " | 7 450,— |
| 39 " | 18 000,— | 53 " | 6 800,— |
| 40 " | 17 050,— | 54 " | 6 150,— |
| 41 " | 16 050,— | 55 " | 5 550,— |
| 42 " | 15 150,— | 56 " | 4 950,— |
| 43 " | 14 250,— | 57 " | 4 350,— |
| 44 " | 13 400,— | 58 " | 3 800,— |
| 45 " | 12 550,— | 59 " | 3 200,— |
| 46 " | 11 750,— | | |

Bei Tod vor Vollendung des 33. Lebensjahres wird eine Kapitalleistung in Höhe von 20 000,— DM gewährt.

Der Anspruch auf die erhöhte Leistung entsteht mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

B. Rente im Falle der Berufsunfähigkeit

Es wird gewährt:

Im Falle der Berufsunfähigkeit eine Rente gemäß nachstehender Tabelle:

| Eintrittsalter | Berufsunfähigkeitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres | Eintrittsalter | Berufsunfähigkeitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres |
|----------------|---|----------------|---|
| 33 | 152,— DM | 47 | 68,— DM |
| 34 | 145,— DM | 48 | 63,— DM |
| 35 | 138,— DM | 49 | 59,— DM |
| 36 | 131,— DM | 50 | 54,— DM |
| 37 | 124,— DM | 51 | 50,— DM |
| 38 | 118,— DM | 52 | 46,— DM |
| 39 | 111,— DM | 53 | 42,— DM |
| 40 | 105,— DM | 54 | 38,— DM |
| 41 | 99,— DM | 55 | 34,— DM |
| 42 | 94,— DM | 56 | 31,— DM |
| 43 | 88,— DM | 57 | 27,— DM |
| 44 | 83,— DM | 58 | 24,— DM |
| 45 | 78,— DM | 59 | 20,— DM |
| 46 | 73,— DM | | |

(1) Vor Vollendung des 33. Lebensjahres beträgt die Berufsunfähigkeitsrente einheitlich 134,— DM monatlich.

Mit Vollendung des 33. Lebensjahres erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente auf 152,— DM monatlich.

Der Anspruch auf die erhöhte Leistung entsteht mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Die für die Dauer der Berufsunfähigkeit zahlbare Rente wird erstmalig ab 1. des Monats fällig, in dem ärztlicherseits die Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatz 3 durch Untersuchung festgestellt wird. Zahlungen für Zeiten der Berufsunfähigkeit vor Inkrafttreten der Kapitalversorgung erfolgen nicht.

(3) a) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Verwaltungsausschuß zwecks Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt.

Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens zehn Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

b) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

c) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet Absatz 3 Buchstabe a entsprechend Anwendung.

d) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt das VZN.

C. Rentenoption

(1) An Stelle des im Todes- bzw. Erlebensfall fälligen Kapitals kann innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles im Erlebensfall von dem Mitglied, bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes von der Witwe oder dem Witwer Rente gewählt werden. Vollwaisen können nicht optieren.

(2) a) Wird von dem Mitglied im Erlebensfall die Rentenzahlung gewählt, so beträgt die monatlich im voraus an das Mitglied zahlbare Rente für je 10 000,— DM Kapital (bestehend aus der Kapitalleistung und den Überschußanteilen) 61,50 DM.

b) Diese Rente geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von $\frac{2}{3}$ auf die überlebende Ehefrau bzw. den überlebenden Ehemann über. Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Altersunterschied nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwenrente (Witwenrente) gewährt. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt und wird auf Lebenszeit gezahlt. Der Rentenbetrag wird auf volle DM aufgerundet.

c) Beim Tode des Mitgliedes wird Waisenrente gewährt. Die Waisenrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt. Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig.

Die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt:

a) für Halbweisen $\frac{1}{6}$

b) für Vollweisen $\frac{1}{3}$

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hätte. Die Rentenbeträge werden auf volle DM aufgerundet.

Waisenrenten werden gewährt an leibliche eheliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt.

(3) Wird beim vorzeitigen Tode des Mitgliedes von der Witwe bzw. dem Witwer die Rentenzahlung gewählt, so wird die Höhe dieser Rente nach dem im Geschäftsplan festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Alters der bzw. des Optierenden berechnet. Die Rente wird monatlich im voraus fällig und ist erstmalig für den Monat zu zahlen, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt. Die Rente wird auf Lebenszeit gezahlt.

§ 20

Bestimmung des Eintrittsalters

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als sechs Monate verflossen sind.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kapitalversorgung endet mit dem Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Beitragszahlung gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe a ganz und dauernd befreit worden ist.

(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied aus der Kapitalversorgung entlassen.

(3) Aus der Kapitalversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 50 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als fünf Jahre Mitglied waren. Besteht die Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre, so tritt an die Stelle des Rückvergütungsanspruches ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

(4) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3. Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Übereinkommen.

(5) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und eine Rückvergütung erhalten hat oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zugang den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2.

IV. Abschnitt

Unfallzusatzversorgung

§ 22

Beiträge

(1) Zusätzlich zu den aus den Beitragstabellen ersichtlichen Beiträgen zur Renten- oder Kapitalversorgung und gemeinsam mit ihnen wird ein Beitrag von 3.— DM monatlich erhoben, der bis zum Ende der Beitragszahlungspflicht zu zahlen ist.

(2) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die eine entsprechende Versicherung nachweisen, können von der Unfallzusatzversorgung befreit werden. Eine Teilbefreiung vom Unfallzusatzbeitrag ist ausgeschlossen. Anträge auf Befreiung werden vom erweiterten Verwaltungsausschuß entschieden. Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Die Leistung wird von dem VZN unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 23

Leistung

Tritt während der Beitragszahlungsdauer der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird neben den Leistungen aus Teil II und III der Satzung ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

§ 24

Unfallbegriff und Ausschlüsse

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfälle gelten auch:

- a) Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen oder ärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleich-

viel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist;

- b) Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- c) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen;
- d) Blitzschlag.

(3) Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
- b) akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;
- c) Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;
- d) Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhensonne, Röntgen-, Radium-, Finsen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.

(4) Ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
- c) Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren; das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
- d) Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet;
- e) Unfälle infolge von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitungen zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;

(5) Selbstmord.

§ 25

Stundung, Säumnis und Mahnung

(1) Eine Stundung der Beiträge zur Unfallzusatzversorgung erfolgt gemeinsam mit der Stundung von Beiträgen zur Renten- oder Kapitalversorgung.

(2) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in Zahlungsverzug, so entfällt der Anspruch auf Unfallzusatzversorgung. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald die laufenden Beiträge entrichtet und die rückständigen Beiträge zu Lebzeiten des Mitgliedes nachgezahlt sind.

18. Nach § 25 wird eingefügt:

„V. Abschnitt

Schlußbestimmungen“

19. § 15 entfällt.

20. § 16 wird § 26 und erhält folgende Fassung:

„Gerichtsstand.

Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des VZN ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.“

21. § 17 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Artikel II

Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses und des Satzungsausschusses, die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBl. NW. 2123) in der Fassung vom 21. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1384), vom 24. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2344), vom 6. 2. 1961 (MBl. NW. S. 276), vom 3. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1726), vom 1. 3. 1962 (MBl. NW. S. 524), vom 23. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1332) und vom 10. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1092) in neuer Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1092.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Landesassessor Fr. Scheuer zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1098.

Innenminister

Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und in den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1963 —
I C 2 / 17—21.162

Entgegen dem Hinweis in meinem RdErl. v. 22. 1. 1960 (MBl. NW. 257 / SMBl. NW. 2010) kommt es nach einem Bericht der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland immer wieder vor, daß Behörden der Bundesrepublik auf Anfragen den Rat erteilen, Bescheinigungen von kirchlichen Dienststellen in der SBZ zu erbitten. Dazu sind die kirchlichen Dienststellen in der SBZ aber nicht berechtigt. Sie setzen sich sogar schwerer Bestrafung aus, wenn sie solchen Ersuchen aus Gefälligkeit entsprechen. Bereits Anfragen sind geeignet, bei den sowjetzonalen Dienststellen Mißtrauen zu erwecken, das sich für die kirchlichen Stellen nachteilig auswirkt.

Ich bitte daher, in Zukunft zu beachten, daß die Pfarrämter in der SBZ und in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten in nichtkirchlichen Angelegenheiten nicht zu Beurkundungen und Beglaubigungen befugt sind.

— MBl. NW. 1963 S. 1098.

Finanzminister

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Regierungsoberamtmann B. Kaußen, Bezirksregierung Detmold, zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1963 S. 1098.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.